

SEEBAD HERINGSDORF SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.14 "IM MÜHLENKAMP"

RECHTSGRUNDLAGE DER SATZUNG

Aufgrund

- des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1967, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001;
- des § 68 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994;
- des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 sowie
- des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1996, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999

wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.2001 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 14.11.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 für das Wohngebiet "Im Mühlenkamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen.

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:1000
Es gelten die BauVO in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1999 sowie die PlanV 90 vom 18.12.1990.

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen:
- Trinkwasserschutzzone
- Denkmalschutz Seebad Heringsdorf

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- Gründungsrechtliche Festsetzungen
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- Nachrichtliche Übernahme
- Hinweise

Die Satzung wird einen Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung rechtskräftig.

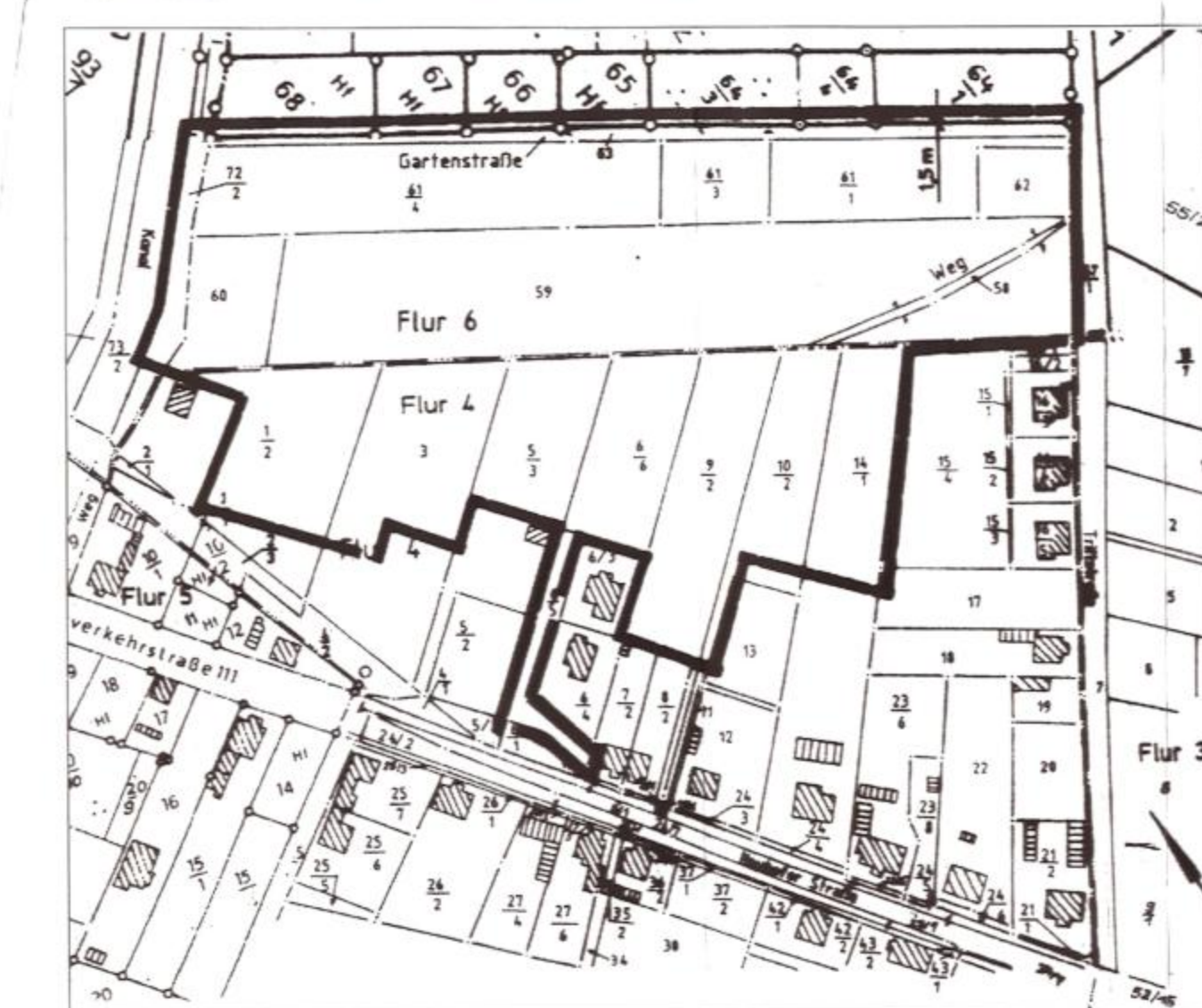
Seebad Heringsdorf, den

Siegel

Merke
Bürgermeister

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Gemarkung Neuhoof, Flur 4, 6 (Katasterstand: 10.11.1999)



TEIL B

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauBG)

Für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der Art der Nutzung als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die nach § 4 (3) BauVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen richtet sich nach Pk. 5 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

2. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauBG)

In Grundstücken ab 700 m² Größe sind außer den in der Planzeichnung festgesetzten Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 2 BauBG, § 19 (4) BauVO)

Sofern in der Planzeichnung in einzelnen Baugebieten keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, gilt:
- für Grundstücke bis 480 m² eine GRZ von 0,4
- für Grundstücke von 481 m² bis 550 m² eine GRZ von 0,35
- für Grundstücke von 551 m² bis 820 m² eine GRZ von 0,3
- für Grundstücke ab 821 m² Größe eine GRZ von 0,28.

Ausnahmsweise ist für Grundstücke ab 700 m² Größe, auf denen entsprechend Festsetzung 1.2. Doppelhäuser gebaut werden sollen, die eine GRZ von 0,35 zulässig, die die einer GRZ von 0,35 entsprechen.

Diese Grundflächenzahlen stellen eine Obergrenze dar und dürfen durch Garagen und Stellplätze sowie deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht überschritten werden.

Ausnahmsweise ist die Anwendung des § 19 (4) Satz 2 BauVO bei einer Nutzung der Grundstücke entsprechend § 4 (2) Nr. 2.3 und (3) Nr. 1.2 BauVO sowie bei der Berufsausübung freiberuflich Tätiger in Wohngebäuden zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauBG)

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind mindestens 5 m hinter der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.
Stellplätze und Carports sind innerhalb der Baugrenzen und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsstraße und der verlängerten straßenabgewandten Gebäudekante zulässig.

5. Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauBG)

In allen allgemeinen Wohngebieten sind insgesamt maximal 3 Wohnungen je Gebäude bzw. je Gebäudeteil bei Doppelhäusern zulässig, wovon maximal eine Wohnung als Ferienwohnung genutzt werden darf.
Ausnahmsweise darf in den Wohngebieten WA 3, WA 4.1, WA 5 und WA 6 eine weitere Wohnung (also insgesamt maximal zwei) als Ferienwohnung genutzt werden.

6. Verkehrsflächen und Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 11, 26 BauBG)

Für öffentliche Verkehrsflächen notwendige Aufschüttungen oder Abgrabungen sind innerhalb der Baufelder bis zur Baugrenze zulässig.

7. Fläche für Versorgungsanlagen und die Führung von Versorgungsleitungen, Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 12, 13, 21 BauBG)

Einfriedungen der Grundstücke in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 7 sind mindestens 0,5 m hinter der Straßenbegrenzung zu errichten, um Leitungsrechte für Beleuchtung, Drainage, TV- und Telekommunikationskabel zu gewährleisten und diese Fläche für die Gemeinde bzw. deren Beauftragten dauernd zugänglich zu halten. Auf diesen Flächen ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig.

8. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauBG)

Das in den allgemeinen Wohngebieten anfallende, unverschnitzte Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und auf dem Grundstück zu verwerten oder zu versickern. Das Fassungsvermögen der Zisternen ist mit 25 l/m² versickerter Fläche zu errechnen, soll jedoch mindestens 3 m³ pro Wohngebäude betragen.

9. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 (1) Nr. 23 BauBG)

Im gesamten Geltungsbereich ist die Verwendung fester, fossiler Brennstoffe allgemein unzulässig. Für Wohnungen wird die Verwendung von fester Brennstoffe auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kaminöfen) mit höchstens 5 kW-Nennleistung beschränkt.
Ausnahmsweise kann die Verwendung fester Brennstoffe zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch die Beschaffenheit der Feuerungsanlagen die Abgabe zu keiner höheren Verunreinigung der Luft beitragen als die Abgabe von vergleichbaren Gasfeuerungsanlagen.

TEIL A

Planzeichnung

Planzeichen entsprechend der PlanV 90 vom 18.12.1990



TEIL B

II. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Hinweise zum Bodenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 BauBG)

Versiegelte und überbaute Flächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
Zum Bau der Gebäude und Verkehrsflächen notwendiger Oberbodenabtrag ist entsprechend DIN 1915 zu behandeln. Erdaushub ist vorzuziehen zur Geländemodulation in den Grundstücken, ansonsten einer anderen Wiederverwertung oder einer Erdstoffspeicherung zuzuführen.

2. Grundsätzliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 b BauBG)

2.1 Erhalt bestehender Grünstrukturen (§ 9 (1) Nr. 25 BauBG)

Vorhandene Bäume sind, soweit der Stammumfang 1 m über der Geländeoberfläche mehr als 30 cm beträgt, zu erhalten.

Durch Baumaßnahmen notwendig abgängige nach Satz 1 geschützte Bäume sind im Verhältnis 1:2 in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm, mit Ballen entsprechend der Artensize zu ersetzen.
Im Zuge der Baumaßnahmen notwendige Fällungen im Baufeldbestand auf dem Flurstück 5/3 der Flur 4, Gemarkung Neuhoof, sind im Verhältnis 1:1 durch standortgerechte Bäume zu ersetzen. Allgemein sind diese Bestände jedoch als Baumgruppen weitgehend so in die Bebauung zu integrieren, dass ein umfangreicher Erhalt dieser Bäume möglich ist.

Die Fällungsmaßnahmen sind unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher Einwirkungen durchzuführen. Bestehende Gehölzbestände sind in der Bauzeit entsprechend DIN 19920 zu schützen; notwendige Pflegemaßnahmen sind entsprechend der ZTV Baumpflege auszuführen.

2.2 Wasserhaushalt

Sämtliche Park- und Stellplätze sowie Geh- und Radwege sind in Material und Ausführung wasserdurchlässig zu gestalten, wobei der Abfußbeiwert nicht größer 0,6 sein soll. (z. B. Rasengitterplatten, Koppflaster, Schotter, Kies) Das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend Festsetzung 1/8 zu verwerten.

3. Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a BauBG)

Diese sind nach einem qualifizierten Freiflächenprojekt landschaftsgerecht zu gestalten und mit standortgerechten Gehölzen entsprechend der Artenvorgabe zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestens 40 % dieser Flächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen, wobei 1/4 Baumannteil und 3/4 Strauchanteil ausmachen sollen.

In den freizuhaltenden Sichtfeldern an Kreuzungen und Einmündungen darf die Bepflanzung auch im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. (Ausnahme: Hochstämmige mit Kronenansatz mind. 2,80 m über Oberkante Straße)

Die Parkplätze im Geltungsbereich sind mit einer mind. 1,5 m breiten, dichten, freiwachsenden Hecke entsprechend der Artenvorgabe einzuräumen.

Die in den öffentlichen Grünflächen festgesetzten Baumstandorte sind mit Rotbuche (Fagus sylvatica) 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm mit Ballen zu bepflanzen, wobei die unverstelte Fläche pro Baum (Baumschale) mindestens 12 m² betragen soll.

4. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 a BauBG)

Für heckenartige Einfriedungen sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.
Baumbestand und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

5. Festsetzungen für nicht bebaute Flächen innerhalb der Wohnbaufelder (§ 9 (1) Nr. 4, 10, 20, 25 a BauBG)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon soll der Anteil der Gehölzflächen 30 % betragen.
Für die Bepflanzungen sind standortgerechte Gehölze entsprechend der Artenliste zu verwenden. Für heckenartige Einfriedungen sind ausschließlich Laubgehölze zulässig. Die verwendeten Gehölze sollen sich wie folgt verteilen:

- 5 % Bäume 1. Ordnung - 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm;
- 30 % Bäume 2. Ordnung - 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm;
- 65 % Sträucher - 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm.

Baumstandortbindung:
Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte innerhalb der Wohnbaufelder sind mit großkronigen Bäumen entsprechend der Artenliste 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm, zu bepflanzen.

In allen öffentlichen Grünflächen ist auf der nicht überbauten Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ein Baumstandort (Baum mind. 2. Ordnung) zu realisieren.
Wandflächen baulicher Anlagen können mit Kletterpflanzen (z. B. Efeu an nördlichen Wänden und z. B. Wein an südlichen Wänden) begrünt werden.
Die Vorgartenflächen außerhalb der Bebauungsgrenzen (abzüglich der notwendigen Grundstückszufahrten, Stellplätze und Carports) sind zu begrünen. Sie dürfen nicht als Arbeits- und Lagerfläche genutzt werden.
Die Ausführung der Grünflächen hat spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen.

6. Artenliste

a) standortgerechte Bäume (Mindeststammumfang 16 - 18 cm)

großkronige Bäume: (Bäume 1. Ordnung)
- Alnus glutinosa
- Carpinus betulus
- Fagus sylvatica
- Pinus sylvestris

* Quercus petraea
- Quercus robur
- Salix alba
- Tilia cordata
- Tilia platyphyllos

kleinkronige Bäume: (Bäume 2. Ordnung)
- Acer campestre
- Malus sylvestris
- Prunus padus
- Prunus pseudocerasifera

* Pyrus communis
- Sorbus aucuparia
- Ulmus hybridus
- Ulmus minor
- Wildbirne
- Eberesche
- Ulmenhybride

b) Zierbäume (Mindeststammumfang 16 - 18 cm; Solitär 3 x verpflanzt, Höhe 250 - 300 cm)

Crataegus laevigata 'Pauls Scarlet'
- Ficus sylvatica 'Dawyck'
- Malus floribunda
- Prunus pseudocerasifera

* Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Cydonia oblonga
- Eucalyptus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Prunus mahaleb
- Prunus spinosa
- Rhamnus cathartica
- Rhamnus frangula
- Rosa canina
- Rosa rubiginosa
- Salix aurita
- Salix caprea
- Salix cinerea
- Salix viminalis
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus

c) Standortgerechte Strauchgehölze (Mindeststammumfang 16 - 18 cm; Solitär 3 x verpflanzt, Höhe 250 - 300 cm)

Crataegus laevigata 'Pauls Scarlet'
- Ficus sylvatica 'Dawyck'
- Malus floribunda
- Prunus pseudocerasifera
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Cydonia oblonga
- Eucalyptus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Prunus mahaleb
- Prunus spinosa
- Rhamnus cathartica
- Rhamnus frangula
- Rosa canina
- Rosa rubiginosa
- Salix aurita
- Salix caprea
- Salix cinerea
- Salix viminalis
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus

d) Klettergehölze

Clematis vitalba
- Hedera helix
- Lonicera caprifolium
- Parthenocissus quinquefolia
- Persea excelsa
- Vitis vinifera

* Gemeine Waldrebe
- Efeu (auch in Sorten)
- Echtes Gelbblatt
- Wilder Wein
- Kletterweide (auch in Sorten)
- Weinrebe

Die mit * gekennzeichneten Gehölzarten sind für die Belange des Naturschutzes besonders zur Verwendung zu empfehlen.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (4) BauBG i.V.m. § 86 LBauVO M-V)

1. Gestaltung baulicher Anlagen

Die Gebäude sind parallel oder rechtwinklig zur jeweiligen Erschließungsstraße auszurichten.

Fassade:
Für die Fassadenoberfläche sind nur Putz, Stuckmauerwerk, Naturstein und Naturholzverkleidungen oder Kombinationen davon zulässig.

Kombinationen davon zulässig.
Keramische Fliesen, sonstige Plattenverkleidungen, künstliche Materialnachbildungen sowie glänzende, spiegelnde Materialien sind unzulässig.

Wandflächen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Fassadenbegrünungen sind zulässig.

Dach:
Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 5° bis maximal 48°. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen können ausnahmsweise andere Dachneigungen zugelassen werden.

Die Dachbedeckung von Stalldächern soll als Ziegel- oder Betondachbedeckung erfolgen.
Blechdeckung sind bei Dachneigungen über 30° unzulässig. Blaue Dachbedeckungen sind unzulässig.

Solaranlagen sind ausdrücklich zugelassen.

Kartengrundlage

Lage- u. Höhenplan vom 10.11.1999 erstellt vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. K. Sprick - Urban



Zeichenerklärung

entsprechend Planzeichnungsverordnung - PlanV90-

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG; § 4 BauVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG; § 16 BauVO)

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Bauweise
GRZ	Zahl der Vollgeschosse ab Höchstmaß	max. zulässige Flurstückshöhe & Ortsschließungsbauweise

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG; § 22.23 BauVO)

Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 21 BauBG)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

private Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

öffentlicher Fuß- und Radweg

6. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)

wegfallende unterirdische Leitung

Gas

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitende Grünfläche)

öffentliche Grünfläche Spielplatz

8. Flächen für die Wasserversorgung und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)

Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Basin-Neuhof (nur nachrichtlich)

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauBG)

anzupflanzende Bäume gemäß textl. Festsetzung 11.3.5 Abs. 1 (in öffentlichen Flächen)

gemäß textl. Festsetzung 11.5 Abs. 1 "Baumstandortbindung" (in privaten Flächen)

10. Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)

Umgrenzungen von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (nur nachrichtlich)

11. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 19 Abs. 5 BauVO)

M 1 : 1000

BESTÄTIGUNG DER RICHTIGKEIT DES KATASTER-MÄSSIGEN BESTANDES

Gemäß § 1 Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster (Stand: 10.11.1999) übereinstimmen.

Seebad Heringsdorf, den 26.10.1999

VERFAHRENSNACHWEIS

1. Die Gemeindevertretung des Seebades Heringsdorf hat am 01.06.1999 gemäß § 2 (1) BauBG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauBG am 04.08.1999 bekannt gemacht.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 Abs. 2 BauBG mit Anschriften vom 26.10.1999 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange fand mit Anschriften vom 11.10.1999 statt.

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand durch Vorstellung der Bebauungsvarianten in einer Informationsveranstaltung am 14.12.1998. Auf eine weitere frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Nr. 2 BauBG wurde entsprechend des Aufstellungsbeschlusses vom 01.06.1999 verzichtet.

5. Die Gemeindevertretung des Seebades Heringsdorf hat am 21.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Bebauungsplanentwurf ist in der Fassung vom 20.07.2000 einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung haben gem. § 3 (2) BauBG in der Zeit vom 23.10.2000 bis 20.11.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 10.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauBG fand mit Anschriften vom 26.09.2000 statt.

8. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.03.2001 über Bedenken, Hinweise und Anregungen entschieden und entsprechend dem Abwägungsergebnis die Änderung/Ergänzung der Planzeichnung, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Grünordnungsplanes beschlossen.

9. Die erneute öffentliche Auslegung der Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 17.01.2001 sowie des Grünordnungsplanes erfolgte in der Zeit vom 19.03.2001 bis 20.04.2001. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurde am 08.03.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die erneute Beteiligung der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Träger Öffentlicher Belange erfolgte mit Anschriften vom 05.03.2001.

11. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.09.2001 über Bedenken, Hinweise und Anregungen entschieden und den Bebauungsplan am 13.09.2001 als Satzung beschlossen.

Seebad Heringsdorf, den 15.02.2002

Siegel

GENEHMIGUNGSVERMERK

12. Die Höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung zum Bebauungsplan am 14.11.2001 mit einer Maßgabe, Auflagen und Hinweisen genehmigt.

13. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 14.02.2002, den Beitrittsbeschluss zur Erfüllung der Maßgabe und Auflagen der Genehmigung.

14. Die Erfüllung der Maßgabe und Auflagen wurde von der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 18.02.2002... bestätigt.

15. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Heringsdorf, den 28.02.2002..

16. Die Genehmigung der Satzung wurde am 19.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht und die Satzung damit rechtskräftig.

Seebad Heringsdorf, den 20.03.2002

Siegel

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BauBG)

- entfällt -

V. HINWEISE

1. Bodendenkmale

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.

Für Bodendenkmale und sonstige Zufallsfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerneste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen, Brandstellen u. ä.), die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DtschG-M-V. In diesem Fall sind die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamts für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollte sich im Rahmen der Baumaßnahme ein Verdacht auf Altlastenfeststellung ergeben, sind baubegleitende Untersuchungen durchzuführen, die mit dem staatlichen Amt für Umwelt und Natur Uckermark, Abt. Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz sowie der Kreisverwaltung, Amt für Abfall und Altlasten, abzustimmen.